

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Return2work Gesellschaft für Gesundheitsmanagement

### **§ 1 Allgemeines-Geltungsbereich**

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

### **§ 2 Vertragsgegenstand**

1. Return2Work führt für den Auftraggeber Vorträge bzw. Inhouseschulungen/Workshops und Projektbetreuung durch. Return2Work führt diese, durch Trainer durch. Return2Work erbringt auf dieser Grundlage folgende mögliche Leistungen:
  - Erstellung der TN-Unterlagen
  - Bereitstellung / Vervielfältigung von Teilnehmermaterialien (wenn gewünscht)
  - Durchführung der Veranstaltung durch einen oder mehrere Referenten
2. In der Ausgestaltung des Vortrages bzw. der Schulung ist Return2Work frei.
3. Die Projektbetreuung erfolgt in enger Absprache mit dem Auftraggeber.

### **§ 3 Zustandekommen des Vertrages**

Mit Zugang der Buchungsbestätigung beim Auftraggeber kommt der Vertrag zustande.



#### **§ 4 Entgelte/ Gebühren**

1. Mit Durchführung der Veranstaltung wird die vereinbarte Summe fällig. Die Gebühren umfassen die Honorare der Referenten, Fahrtkosten (derzeit € 0,50 pro gefahrenen Kilometer), Seminarunterlagen sowie eventuell anfallende Übernachtungskosten. Die Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Es werden grundsätzlich ganze Tagessätze pro angebrochenem Tag berechnet, sofern nicht anderes vereinbart. Bürotätigkeiten werden per Stunden/Tätigkeitsnachweis geführt. Fahrtzeit zählt nach Vereinbarung ggf. mit zur Arbeitszeit
3. Auslagen von Return2work, die in direktem Zusammenhang mit der Durchführung des Seminars stehen, werden vom Auftraggeber erstattet.
4. Die Leihgebühr für einen Beamer beträgt € 25,00 pro Tag. Die Leihgebühr für ein Notebook beträgt € 25,00 pro Tag, sofern nicht seitens des Veranstalters Geräte bereit stehen. Die Bereitstellung hauseigener Geräte ist unsererseits gewünscht.
5. Bei Projekten fällt die vereinbarte Gebühr zu 1/3 bei Abschluss, zu 1/3 ca. in der Mitte der Projektzeit und zu 1/3 nach Abgabe des Projektabschlussberichtes statt. Arbeiten im Unternehmen und Bürotätigkeiten werden per Stunden/Tätigkeitsnachweis geführt.
6. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Return2work anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur befugt, soweit sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.



## **§ 5 Rücktritt und Umbuchung**

1. Return2Work ist bei Rücktritt oder Umbuchung schriftlich zu informieren. Im Falle eines Rücktritts vom vereinbarten Auftrag, wird eine Rücktrittsgebühr in Höhe der 1/2 des vereinbarten Honorars erhoben.
2. Terminliche Umbuchungen von Schulungen oder Workshops können bis sechs Wochen vor Seminarbeginn ohne die Entstehung des 1/2 Honorarsatzes vorgenommen werden und müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem ursprünglich festgesetzten Seminartermin nachgeholt werden.

## **§ 6 Ausfall und Änderung des Referenten**

1. Return2Work erhält sich das Recht vor, bei Verhinderung eines Referenten einen Ersatzreferenten zu stellen. Ansprüche des Kunden entstehen hierdurch nicht.
2. Fällt ein Termin wegen Ausfalls eines Referenten aus, so besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Rückerstattung. Der Auftraggeber besitzt einen Anspruch auf Durchführung eines neuen Termins.
3. Schadensersatzansprüche für den Ausfall von Seminaren entstehen nicht, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens Return2work vor.

## **§ 7 Urheberrechtsschutz**

Schulungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Der Auftraggeber erwirbt an den Unterlagen ein einfaches Nutzungsrecht, das seine Begrenzung im Vertragszweck hat. Insbesondere Vervielfältigungen, Veröffentlichungen bzw. Verwendung zu eigenen geschäftlichen Zwecken sowie die Weitergabe an unbefugte Dritte oder Einsichtnahmen durch unbefugte Dritte sind nicht gestattet.

## **§ 8 Erfüllungsort - Gerichtsstand**

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Erfüllungsort für sämtliche Leistung ist Neukirchen-Vluyn. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Neukirchen-Vluyn.

## **§ 9 Schriftform**

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

## **§ 10 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gleich aus welchen Gründen, unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergeben, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder der ausfüllungsbedürftigen Lücke soll vielmehr, ggf. auch rückwirkend, eine Bestimmung treten, die im Rahmen des rechtlich möglichen dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder, hätten sie den Punkt bedacht, gewollt hätten.

Neukirchen-Vluyn, den 21.02.2011